



TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, (BGBl. I S.2253).

INHALT:

1. Verkehrsflächen
2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1. VERKEHRSFLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen, Flächen für Fußgänger sowie Flächen für das Parken von Kraftfahrzeugen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, wie aus der Planzeichnung ersichtlich, festgesetzt.

Wo dies erforderlich ist, sind die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Zur Gliederung und zur Gestaltung des Straßenraums sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit (Trennung des ruhenden vom fließenden Verkehr) sind an den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen Verkehrsgrünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§9 Abs.1 Nr.25a. und b. BauGB)

In den in der Planzeichnung eingetragenen Verkehrsgrünflächen sind gemäß dem Planeintrag Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Entsprechendes gilt für Unterpflanzungen zu den Bäumen.

Die zu pflanzenden Bäume müssen mindestens den folgenden Qualitätsanforderungen genügen:

- Stammumfang 18 - 20 cm
- Ansatz der Krone bei 3,0 m oder höher
- 3 mal verpflanzt mit Ballen,
- durchgehender Leittrieb.

Um die Sicherheitsabstände zu Ver- und Entsorgungleitungen einzuhalten darf von den gekennzeichneten Baumstandorten 2 m nach links oder rechts abgewichen werden.

erstellt im Auftrag der Gemeinde Herxheim
durch

BSB
Bachtler, Störtz, Böhme

im Febr. 1992

■ BACHTLER · STÖRTZ · BÖHME

STADTPLANUNG · ARCHITEKTUR
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
REINHARD STÖRTZ ARCHITEKT BDA
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
BRUCHSTRASSE 5
6750 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 64036/36

